



# Schutzkonzept Strandbad Nidau

Gültig ab 8. Juni 2020 bis auf Weiteres (Stand 26.6.2020)

## 1 Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Betrieb im Strandbad der Stadt Nidau wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing ausserhalb der Sportfläche:  
1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 5 m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### 1.1 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

#### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Stadt Nidau soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Strandbads in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besuchenden notwendig. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

#### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgebend sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher des Strandbad Nidau - somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten - zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besuchenden.

### 1.2 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selber gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird. Jeden Badbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Badbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

## **2 Vorgaben für die Infrastruktur Strandbad**

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten. Wer sich krank fühlt, bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt zum Strandbad. Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

### **2.1 Platzverhältnisse/Trainingsortsverhältnisse**

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen im Freibad ist: Liege- und Rasenfläche: pro 5 m<sup>2</sup> Liegefläche 1 Person. Im Strandbad Nidau sind (bei einer Rasenfläche von 12'000m<sup>2</sup>) im Maximum 2'400 Personen zugelassen. Inhaber eines Saisonabonnements kann der Zugang nicht garantiert werden. Für Schüler der Schulen Nidau, mit einer Schülerkarte, kann er Zugang ebenfalls nicht garantiert werden.
- Die Zugänglichkeit zu den Becken wird nicht mehr limitiert.
- In den See- und Flussbädern bedarf es aufgrund der grossen Wasserfläche und dem Abfluss der Personen keiner Zählung. Die Abstandsregeln müssen durch die Badegäste selber eingehalten werden.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad wird durch eine Erfassung am Eingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle analog den geöffneten Lebensmittelgeschäften gewährleistet.
- Die Distanzregel von 1.5 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreibende (Stadt Nidau) jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten könnten.
- Um die Ansteckungskette zu minimieren, werden keine Liegestühle zur Verfügung gestellt.

### **2.2 Umkleide/Duschen/Toiletten**

- In den Garderoben, Toiletten und Duschen sind die Abstandsregeln gemäss BAG einzuhalten.
- Den Weisungen der Plakate im Garderobebereich ist Folge zu leisten.
- Einzelne Garderoben, Toiletten und Duschen werden allenfalls geschlossen.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Nach dem Badebesuch sollte möglichst zuhause geduscht werden.
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir und WC ausser Betrieb genommen.

### **2.3 Reinigung und Hygiene**

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Zusätzliche Reinigung der WC-Anlagen und des Garderobenbereiches.

### **2.4 Verpflegung**

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Die Bäder können im Rahmen ihrer Möglichkeiten Take Away Angebote anbieten und die Gäste können das Essen auf der Liegewiese konsumieren.

### **2.5 Zugänglichkeit und Organisation**

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren. Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Den Anweisungen des Kassen- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad werden separiert.
- Vor der Kasse, werden Abstandsmarkierungen in Distanzen von 2 m angebracht. Wenn nötig werden Wartekorridore errichtet.
- Empfangs-/Kassentheken werden zum Schutz des Kassenpersonals mit Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet.
- Wenn möglich sollen die Eintritte bargeldlos und somit berührungsfrei bezahlt werden.
- Die Ein- und Ausgangskontrollen werden manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- Es sind Plakate und Aushänge an den Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

### **2.6 Massnahmen im Wasserbereich:**

- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Es soll auf Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte und dergleichen verzichtet werden.
- Das Schwimmecken steht vom 09.00 Uhr -13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis zur Schliessung des Strandbades nur den Schwimmenden zur Verfügung.
- Zwischen 13.00-19.00 Uhr stehen zum Schwimmen nur zwei bzw. vier Schwimmbahnen zur Verfügung. Das restliche Schwimmbecken kann dann gemäss Badeverordnung genutzt werden.

### **3 Vorgaben für die Sport und Schulsport**

### **3.1 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern**

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

### **3.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)**

Voraussetzung für die Nutzung einer Sportanlage ist, dass der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Organisationen, welche nicht Mitglied eines Sportverbandes sind, benötigen ebenfalls ein Schutzkonzept, das sich an einer vergleichbaren Sportart orientiert.

Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen: Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Material: Es wird kein Material angeboten. Sowohl für Breiten-/Leistungs-/Spitzensport und auch Schulsport.
- Risiko-/Unfallverhalten: Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden: Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

### **3.3 Informationspflicht der Nutzer**

Es ist Aufgabe der Nutzer der Sportanlagen Nidau sicherzustellen, dass alle Leitenden, Sporttreibenden und Eltern (im Nachwuchssport) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Leitenden und Sporttreibenden sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Stadt Nidau wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage entzogen.

Sportverein melden ihren Trainingsbesuch eine Woche im Voraus. Schulklassen bis spätestens bis 24 Stunden im Voraus.

Meldung an: [Infrastruktur@nidau.ch](mailto:Infrastruktur@nidau.ch)

Die Möglichkeit des Besuchs wird per Mail bestätigt.

### **3.4 Wer darf die Sportanlagen für Trainings nutzen?**

Nutzer, welche von der Abteilung Infrastruktur Hochbau die Bewilligung für das Training

### **3.5 Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Schwimmerbecken mit Schwimmbahnen. Die Bahnen müssen bei der Abteilung Infrastruktur, Hochbau, per Mail, eine Woche im Voraus reserviert werden, Schulen bis 24 Stunden vor dem Besuch.
- Sportverein und Schulklassen erhalten separat zugewiesene Garderoben, wenn sie dies wünschen. Die Garderoben müssen bei der Abteilung Infrastruktur, Hochbau eine Woche im Voraus reserviert werden.

### **3.6 Benützungszeiten**

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit den Beckenbereich betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit. Trainingszeiten sind von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis zur Schliessung des Strandbads. Zwischen 14.00 und 18.00 Uhr stehen zum Schwimmen nur zwei Doppelbahnen zur Verfügung. Das restliche Schwimmerbecken kann dann gemäss Badeverordnung genutzt werden.

### **3.7 Reinigung / Desinfektion**

Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept der Nutzer beschrieben werden.

## **4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort**

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

2560 Nidau, 26. Mai 2020 scs, überarbeitet 26.6.2020

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein